

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin:

**Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes  
Nr. 11.1, Wohnungsbau südlich Möllnsche Straße  
der Stadt Zarrentin**

Der von der Stadtvertretung der Stadt Zarrentin in der Sitzung vom 12.06.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11.1 „Wohnungsbau südlich Möllnsche Straße“ der Stadt Zarrentin - bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B - wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.11.1997 genehmigt.

Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.08.1998 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung und Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wird hiermit bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich ist wie folgt festgesetzt:



Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Amtsverwaltung Zarrentin, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr,

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB.)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der

Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und er Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Zarrentin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Zarrentin, den 01.09.1998

*(Handwritten signature)*  
(Raube)  
Bürgermeister

